



An alle Eltern und Erziehungsberechtigten  
der Schülerinnen und Schüler

Karl-Heise-Str. 32  
38442 Wolfsburg  
Tel: 05362 9631-70  
Fax: 05362 9631-80

E-Mail: [verwaltung@gyfa.de](mailto:verwaltung@gyfa.de)  
Homepage: [www.gyfa.de](http://www.gyfa.de)

Liebe Eltern,

21.08.2020

**nach der aktuellen Lageeinschätzung des Landes können wir am 27.08.2020 mit dem eingeschränkten Regelbetrieb starten.**

Das heißt, der Unterricht findet für **alle Schülerinnen und Schüler statt**. Wir starten am ersten Schultag mit einem Klassenlehrertag in den Jahrgängen 5-10, in Jahrgang 11 werden dafür nur die ersten 4 Stunden und in Jahrgang 12 nur die ersten zwei Stunden genutzt. Für Jahrgang 13 beginnt der Unterricht nach Plan.

Zur Umsetzung des Rahmenhygieneplans des Landes sind die Schülerinnen und Schüler in Kohorten eingeteilt, bei uns entspricht **eine Kohorte einem Jahrgang**. Aus diesem Grund haben wir so weit möglich bestimmte Bereiche den Jahrgängen zugeordnet.

Klassenzimmer Jg. 5: C-Trakt 1.OG rechte Seite  
Klassenzimmer Jg. 6: C-Trakt 1.OG linke Seite  
Klassenzimmer Jg. 7: C-Trakt 2.OG linke Seite  
Klassenzimmer Jg. 8: C-Trakt 2.OG rechte Seite  
Klassenzimmer Jg. 9: D-Trakt D.020-D.024  
Klassenzimmer Jg. 10: D-Trakt D.017-D.019 und D.034  
Klassenzimmer Jg. 11: E-Trakt E.006, E.007 und D.033  
Kursräume Jg. 12: E-Trakt E.104, E.105, E.108 und E.109  
Kursräume Jg. 13: E-Trakt E.004, E.005, E.008 und E.009

Eine Erläuterung der Pausenbereiche erfolgt durch die Lehrkräfte am ersten Tag.

**Mund-Nasen-Bedeckung**

Beim Betreten des Schulgeländes und auch beim Verlassen, in allen Fluren und Gängen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich erforderlich. Im Klassen- oder Kursraum ist das Tragen nicht mehr nötig, wenn man sich in seiner Kohorte befindet! Die MNB ist selbst zu stellen!

**Neue Bushaltestellenanlage**

An Haltestellen am Schulgelände gilt die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

**Die neue Bushaltestellenanlage** wird zum Schulbeginn in Betrieb genommen. Die Beschilderung der Busschleife ordnet das **ausschließliche Befahren der Fläche mit Linienbussen** in einer Fahrtrichtung an. Beim Ein- und Ausstieg ist ein **Queren der Verkehrsfläche nicht erforderlich**, da alle Busse die Haltepositionen (Außenbahn) anfahren. Sofern die Haltepositionen belegt sind, nehmen die Busse eine Wartepositionen der Innenbahn ein und erreichen nach einer gedrehten Zusatzschleife ihre Halteposition.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass „Elterntaxis“ auf dieser Fläche nichts verloren haben! Stattdessen steht hier künftig der ehemalige Bushaltestreifen am „alten“ Lehrerparkplatz zur Verfügung.**

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie vorab **wichtige Auszüge aus dem Rahmenhygieneplan**



## Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, **wenn** kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
  - Fieber ab 38,5°C oder
  - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
  - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,

sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

## Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

## Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Eine umgehende ärztliche Abklärung ist notwendig.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

## Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und **soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund** unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen).

**Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.**



Eine **Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt** und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

### **Gemeinsam genutzte Gegenstände**

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern. Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte **dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.**

### **Abstandsgebot**

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Innerhalb der Kohorte kann der Mindestabstand unterschritten werden. Kontakte sind dennoch zu vermeiden! Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/ Kohorten: Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Weiterhin gilt:

Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen und zu Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern. Grundsätzlich gilt für alle:

**Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.**

### **Meldepflicht**

Das **Auftreten einer Infektion** mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen. Der **Verdacht auf COVID-19** ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19 ebenso meldepflichtig.

### **Corona-App**

Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden. Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

### **Risikogruppenzugehörigkeit**

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich. Melden Sie sich bei der Verwaltung, sie erhalten das notwendige Formular.

Die bekannten **Hygiene-Verhaltensweisen** wie Händewaschen bleiben natürlich bestehen. In der nächsten Woche werden Ihnen noch weitere Informationen zugehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sascha Knetsch, Schulleiter